

*Betreff:***Zuwendungen für Sach- und Personalkosten der Fraktionen und Gruppen sowie Aufwandsentschädigung für Fraktions- und Gruppenvorsitzende; Klage der AfD-Fraktion***Organisationseinheit:*Dezernat I
0100 Steuerungsdienst*Datum:*

16.06.2022

*Adressat der Mitteilung:*Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)
Mitteilungen außerhalb von Sitzungen (zur Kenntnis)**Sachverhalt:**

In der konstituierenden Sitzung vom 16. November 2021 hat der Rat Neuregelungen der Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung der Fraktionen und Gruppen im Rat und in den Stadtbezirksräten beschlossen (Drs.-Nr. 21-17142). Dabei wurde u. a. die Erstattung der Personalaufwendungen für Fraktionen/Gruppen mit zwei Ratsmitgliedern von einer vollen auf eine halbe Stelle einer Fraktionsgeschäftsführerin/eines Fraktionsgeschäftsführers eingruppiert nach E 11 TVöD reduziert.

Hierneben hat der Rat die Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) geändert (Drs.-Nr. 21-17143). Danach ist nunmehr u. a. die monatliche Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen im Rat nach der Anzahl der Mitglieder der Fraktion bzw. Gruppe gestaffelt. Die/der Vorsitzende einer Fraktion/Gruppe mit zwei Mitgliedern erhält monatlich einen Betrag in Höhe von 260,00 €, mit 3 bis 5 Mitgliedern 510,00 €, mit 6 bis 10 Mitgliedern 660,00 € und mit mehr als 10 Mitgliedern 760,00 €.

Die AfD-Fraktion hatte zu diesen Neuregelungen Änderungsanträge gestellt. Sie hatte zum einen hinsichtlich der Erstattung der Personalaufwendungen die Beibehaltung der bisherigen Regelung vorgeschlagen, einer Fraktion/Gruppe mit zwei Ratsmitgliedern die Personalaufwendungen für eine volle Stelle einer Fraktionsgeschäftsführerin/eines Fraktionsgeschäftsführers eingruppiert nach E 11 TVöD zu erstatten. Zum anderen hatte sie eine Staffelung der monatlichen Aufwandsentschädigungen für Fraktions-/Gruppenvorsitzende mit nur zwei Stufen (510 € / 660 €) beantragt. Beide Änderungsanträge wurden in der Ratssitzung vom 16. November 2021 mehrheitlich abgelehnt.

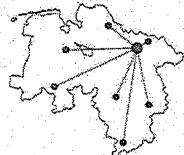
Die AfD-Fraktion hat nunmehr beim Verwaltungsgericht Braunschweig gegen die beiden Beschlüsse Klage eingereicht. Durch die konkrete Ausgestaltung der Beschlüsse sieht die Fraktion jeweils ihre Rechte verletzt. Die Neuregelungen seien willkürlich und führen zu einer Ungleichbehandlung, welche die AfD-Fraktion benachteilige. Sie beantragt, die entsprechenden Regelungen „rückwirkend für ungültig zu erklären und den vorherigen Sachstand [...] wieder herzustellen“.

Die Klage richtet sich gegen den Rat der Stadt, vertreten durch den Ratsvorsitzenden. Daher sollen alle Ratsmitglieder durch diese Mitteilung informiert werden. Die Klageschrift ist als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung wird im Rahmen der Unterstützung des Ratsvorsitzenden eine Erwiderung zur Klage der AfD-Fraktion vorbereiten und in Abstimmung mit dem Ratsvorsitzenden auch das weitere Verfahren durchführen. Sollten die Fraktionen und Gruppen inhaltlich zur Klageschrift Stellung nehmen wollen, kann hierfür die E-Mail-Adresse steuerungsdienst@braunschweig.de genutzt werden.

Dr. Kornblum

Anlage/n:
Klageschrift



Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

Verwaltungsgericht Braunschweig
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig
Aktenzeichen: 1 A 138/22

STADT BRAUNSCHWEIG RECHTSREFERAT	
Eing. 19. MAI 2022	
Gesch.-Z. _____	Anlagen



Verwaltungsgericht
Braunschweig

1. Kammer
Die Vorsitzende

Gegen Empfangsbekenntnis *gall/18*

Rat der Stadt Braunschweig
vertreten durch den Ratsvorsitzenden Frank Graffstedt
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

1 A 138/22

Ihr Zeichen

Durchwahl

0531 488-3031/3050

Datum

17.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache

AfD-Fraktion im Rat der Stadt Braunschweig ./ Rat der Stadt Braunschweig

Streitgegenstand: Kommunalrecht; hier: Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung von Fraktionen; Aufwandsentschädigung

wird die beigefügte Klageschrift (hier eingegangen am 16.05.2022) zur Kenntnisnahme übersandt. Das Verfahren hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten.

Sie werden gebeten, das oben genannte Aktenzeichen bei allen Eingaben anzugeben.

Es wird um Rücksendung des Empfangsbekenntnisses bzw. Übermittlung des elektronischen Empfangsbekenntnisses in strukturierter, maschinenlesbarer Form gebeten (§ 174 Abs. 4 ZPO).

Äußern Sie sich bitte schriftlich innerhalb von einem Monat.

Fügen Sie bitte der schriftlichen Äußerung Ihre vollständigen Unterlagen im Original bei. Übersenden Sie bitte zudem das einschlägige Satzungsrecht.

Das Gericht hat durch Beschluss den **Streitwert vorläufig** auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Falls Bedenken gegen die Übertragung auf d. Einzelrichter/in bestehen, bitte ich um Mitteilung.

WICHTIGER HINWEIS zum elektronischen Rechtsverkehr ab 1. Januar 2022:

Dienstgebäude
Wilhelmstraße 55
38100 Braunschweig

Telefon
0531 4883000
Telefax
05141 593733000

Sprechzeiten
Montag-Freitag 9-12 Uhr

Bankverbindung: Nord/LB Hannover
IBAN: DE77 2505 0000 0106 0249 46, SWIFT/BIC: NOLADE2H
EGVP: govello-1272981473459-000216750
De-Mail: vg-braunschweig@egvp.de-mail.de
Internet: www.verwaltungsgericht-braunschweig.niedersachsen.de

In Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gilt gem. § 55d VwGO mit Wirkung vom 1. Januar 2022, dass Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts Schriftsätze und ihre Anlagen sowie Prozesserkklärungen als elektronisches Dokument übermitteln müssen (Pflicht zu aktiven Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs). Das elektronische Dokument ist in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln.

Auf dem herkömmlichen Weg per Post oder Fax übermittelte Schriftsätze und die darin enthaltenen Prozesserkklärungen sind formunwirksam und nicht fristwahrend, was insbesondere bei Klageerhebungen, Antrags- oder Rechtsmittelschriften gravierende rechtliche Nachteile auslösen kann.

Nur soweit eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Das Gericht regt deshalb dringend an, sich (soweit noch nicht geschehen) mit den erforderlichen technischen und organisatorischen Schritten rechtzeitig vertraut zu machen und diese alsbald umzusetzen.

Nach Aufnahme des elektronischen Rechtsverkehrs ist die Übersendung von Abschriften oder Originalen auf den herkömmlichen Übermittlungswegen aus Sicht des Gerichts nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Karger

Beglaubigt

Lehmann
Justizhauptsekretärin

Hinweis:

Informationen zum Datenschutz sind auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Braunschweig im Bereich "Wir über uns - Datenschutz" abrufbar oder können bei Gericht eingesehen werden.

Link: <http://www.verwaltungsgericht-braunschweig.niedersachsen.de/startseite/wirueberuns/datenschutz/>

AfD-Fraktion im Rat
der Stadt Braunschweig
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Anfechtung

Verwaltungsgericht Braunschweig
Wilhelmstraße 55
38100 Braunschweig

vorab per Fax

Braunschweig, 15.05.2022

Anfechtungsklage
gemäß § 42 Abs.1 VwGO

der AfD-Fraktion im Rat der Stadt Braunschweig, vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden, Ratsherrn Stefan Wirtz MdL, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

- Antragsteller -

gegen

den Rat der Stadt Braunschweig, vertreten durch den Ratsvorsitzenden Frank Graffstedt, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

- Antragsgegner -

wegen:

- a) Reduzierung der Zuweisung von Personalstellen für Fraktionen und Gruppen mit zwei Ratsleuten auf nun 0,5 Stellen der Eingruppierung E11 TVöD in den haushaltsgemäßen Zuwendungen für die Fraktionsarbeit
- b) Reduzierung der satzungsgemäßen Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende um monatlich 250,-EUR auf nun 260,-EUR

vorläufiger Streitwert: 5.000,00 €.

Auf dem geeigneten Klageweg beantragen wir,

- a) die zur Änderung der Ratsdrucksache 16-03124 beschlossenen entsprechenden Regelungen zur personellen Ausstattung von

- 2 -

Faktionen und Gruppen mit zwei Mitgliedern in der Ratsdrucksache 21-17142 rückwirkend für ungültig zu erklären und dadurch den vorherigen Sachstand der Drs. 16-03124 wieder herzustellen

b) die zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossenen Regelungen zur Aufwandsentschädigung für Fraktions- und Gruppenvorsitzende rückwirkend für ungültig zu erklären und dadurch den vorherigen Sachstand der Entschädigungssatzung wieder herzustellen

Begründung:

Der Antragsteller wenden sich mittels einer Anfechtungsklage gegen Beschlüsse und daraus folgende nicht unerhebliche Mittelkürzungen in der nun geltenden Version der Entschädigungssatzung und im entsprechenden Haushaltsansatz.

I.

Die Antragstellerin ist seit ihrer Konstituierung im Oktober 2021 die aktuelle AfD-Fraktion im Rat der Stadt Braunschweig und dort eine von zwei Fraktionen bzw. Gruppen mit einer Mitgliedszahl von zwei Ratsleuten.

Beim Antragsgegner handelt es sich um die amtierende Vertretung der Stadt Braunschweig, vertreten durch den Ratsvorsitzenden.

Die Beteiligten streiten in ihrer Funktion als kommunale Organe darüber, ob der Antragstellerin durch die Kürzung der personellen Ausstattung um 50% und die Einführung einer Stufe für Fraktionsvorsitzenden-Aufwandsentschädigungen, welche gegenüber der früheren Regelung von 510,-EUR/Monat auf 260,-EUR/Monat reduziert ist, eine wesentliche Ungleichbehandlung und Benachteiligung widerfährt.

In konstituierender Sitzung am 16.11.2021 hat der Rat der Stadt Braunschweig unter TOP Ö 24 eine Vorlage (Drs. 21-17142) beschlossen, mittels der der Ansatz für die personelle Ausstattung von Fraktionen und Gruppen mit 2 Mitgliedern auf eine 0,5-Stelle nach E11 TVöD herabgesetzt wurde (vorher: 1 Stelle E11). Einen Änderungsantrag der AfD-Fraktion, diese Regelung auf dem alten Stand zu belassen, lehnte der Rat mehrheitlich ab. Die Vorlage wurde mit Mehrheit, gegen die Stimmen der AfD-Fraktion und anderer, beschlossen.

- 3 -

In gleicher Sitzung wurde unter TOP Ö 25 die Vorlage 21-17143 mehrheitlich gegen die Stimmen der AfD-Fraktion angenommen und zuvor ein Änderungsantrag, der nur zwei Stufen von Aufwandsentschädigungen für Fraktionsvorsitzende vorsieht (bis 5 Personen Fraktionsgröße: 510,-EUR/Monat, ab 6 Personen Fraktionsgröße: 660,-EUR/Monat) und der Entschädigungssatzung keine darüber hinaus gehenden Stufen hinzufügen sollte, durch eine Ratsmehrheit abgelehnt.

Glaubhaftmachung: Beschlussauszüge der Ratssitzung vom

16.11.2021 in Kopie,

als Anlage 1.

II.

Den Antragstellern steht ein Anspruch auf die begehrte Regelungsanordnung nach § 42 Abs. 1 VwGO zu. Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Zulässigkeit

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor. Der Antrag ist im Rahmen eines Kommunalverfassungsstreits statthaft.

a) Antragsbefugnis

Insbesondere ist die Antragstellerin auch entsprechend § 42 Abs. 1 VwGO antragbefugt, da sie geltend machen kann, in ihren Rechten auf gleichberechtigte Ausstattung nach § 57 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG verletzt zu sein. Die Antragstellerin ist durch die Beschlüsse des Antragsgegners und daraus resultierendes Verwaltungshandeln, gegen das sich der vorliegende Antrag richtet, in ihren Rechten betroffen. Diese vorgenannten Rechte stellen auch wehrfähige subjektive Organrechte der Antragsteller dar.

b) Antragsgegner

Zudem ist der Antrag mit dem Ratsvorsitzenden gegen den richtigen Antragsgegner gerichtet. Anträge im Rahmen von Kommunalverfassungsstreitigkeiten sind gegen den Organteil zu richten, demgegenüber die geltend gemachte Innenrechtsposition bestehen soll oder dem die behauptete Rechtsverletzung anzulasten ist (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 15. Februar 2011 – 10 LB 79/10). Dies ist vorliegend der Antragsgegner. Der Rat der Stadt Braunschweig hat die in §57 NKomVG verbrieft Kann-Regel zur Finanzierung und personellen Ausstattung von Fraktionen der Vertretung wahrgenommen und die Zuwendungen von Sach- und Personalkosten gewohnheitsmäßig an sich gezogen

- 4 -

sowie durch Beschluss geregelt. Gegen diese auch den Antragsteller betreffenden Beschlüsse richtet sich der vorliegende Antrag.

Der Antrag ist damit insgesamt zulässig.

2. Begründetheit

Darüber hinaus ist der Antrag auch begründet.

a)

Den Antragstellern steht ein Anspruch auf die dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechende Ausstattung nach § 57 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG zu. Sie sind wegen der im Verhältnis zu nur geringfügig größeren Fraktionen deutlich geringere Zuweisung von Mitteln durch Maßnahmen des Antragsgegners in ihren organschaftlichen Rechten verletzt.

Aufgrund der nun geltenden Regelung zur Ausstattung von Fraktionen mit Personal wird einer Fraktion mit einer gesetzlichen Mindestanzahl von zwei Mitgliedern eine halbe Personalstelle zugebilligt. Bereits Fraktionen mit 3 Mitgliedern fallen in die nächsthöhere Einstufung und erhalten zwei volle Stellen, also in Personalzeit die vierfache Ausstattung. Zur Begründung führt die Verwaltung in der entsprechenden Beschlussvorlage 21-17142 an, dass mit einer 0,5-Stelle ein „Grundbedarf“ abgedeckt würde. Das NKomVG kennt jedoch einen Begriff des „Grundbedarfs“ von Fraktionen nicht und die Verwaltung untermauert diesen ebenfalls nicht näher. Fraktionen mit mehr als fünf Mitgliedern erhalten 2,5 Stellen zugewiesen, oberhalb von 10 Mitgliedern werden 3 Stellen, in einer weiteren Abstufung 3 Stellen mit erhöhten TVöD-Eingruppierungen bereitgestellt. Zur Begründung dieser Abstufungen führt die Verwaltung an, dass in größeren Fraktionen auch ein größerer Vorbereitungs-, Koordinierungs- und Kommunikationsbedarf bestünde.

Dies berücksichtigt aber nicht, dass zur Wahrnehmung von 14 inhaltlich sehr unterschiedlichen Fachausschüssen des Rates durch nur zwei Fraktionsmitglieder auf jeden dieser Mandatsträger sieben Fachausschüsse entfallen, die allein vorzubereiten und zu besuchen wären. Demgegenüber verteilen sich die Fachausschüsse z.B. auf drei Ratsleute bereits 5/5/4, oder fünf Ratsleute würden jeweils drei bzw. zwei Ausschüsse wahrnehmen, auf die sich die einzelnen ehrenamtlichen Mandatsträger naturgemäß jeweils leichter vorbereiten könnten – der Vorbereitungs-, Koordinierungs- und Kommunikationsbedarf ist also für kleine Fraktionen keineswegs geringer anzusetzen. Bis zur Fraktionsgröße von 5-6

- 5 -

Mitgliedern ist davon auszugehen, dass pro Fachausschuss jeweils genau ein Mitglied eingesetzt wird, ein Koordinierungsbedarf ist für alle Fraktionen bis zu solcher Größe genau gleich anzunehmen.

Dies begründet gerade keinen besonders drastischen Höhenunterschied bei der Abstufung zwischen Fraktionen von 2 und Fraktionen mit 3 und mehr Mitgliedern um das Vierfache des Personalansatzes.

Sollte mit „Grundbedarf“ Bezug genommen werden auf die Tatsache, dass kleine Fraktionen in den Ausschüssen nur ein „Grundmandat“ erhalten (Antrags-, Frage- und Rederecht, aber kein Stimmrecht), so gilt dies auch für die Fraktionen des Rates, die drei Mitglieder haben; was auf die Fraktion der FDP und der BiBS jeweils zutrifft. Auch die FRAKTION.BS, eine Gruppe von 4 Mitgliedern aus 3 Parteien, verfügt teilweise nur über Grundmandate bzw. erlöste volle Ausschussrechte. Hier kann der „Grundbedarf“ einer kleineren Fraktion eben nicht auf ein Viertel gegenüber diesen Fraktionen zurückfallen, explizit nicht durch „Grundmandate“ begründbar sein.

Auch der Hinweis auf die Erhöhung von Geldzuweisungen für die Geschäftsausstattung um 10,-EUR/Monat je Fraktionsmitglied, im Fall der AfD-Fraktion also um 20,-EUR monatlich, kann das Gefälle bei der personellen Ausstattung nicht ernsthaft ausgleichen.

Zwar steht dem Rat im Rahmen des kommunalen Selbstorganisationsrechts ein gewisser Entscheidungsspielraum zu und das Prinzip der abgestuften Ausstattung von Fraktionen verschiedener Größe ist allgemein akzeptiert und praktiziert, doch weist allein die von der Verwaltung skizzierte Stufenreihe 0,5 / 2 / 2,5 / 3 / 3+ klar darauf hin, dass am unteren Ende dieser Skala eine unangemessen deutliche Abwertung vorgenommen wurde, die starke Zweifel an der Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nahelegt und in der Verwaltungsvorlage, wie auch im weiteren Verlauf, nicht plausibel begründet wurde. Selbst die früher gegebene Verteilung nach dem Schema 1 / 2 / 2,5 / 3 / 3+ stellt noch einen deutlichen Unterschied zwischen den beiden untersten Stufen dar; sachlogisch richtig wäre sogar eher noch der Ansatz von 1,5 Stellen für kleinste Fraktionen. Der Entscheidungsspielraum des Rates findet seine Grenze also in dem Gebot willkürfreier Sachgerechtigkeit.

b)

Die Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende ist in der Entschädigungssatzung des Rates geregelt. In der bis zum 16.11.2021 gültigen Fassung galt ein Ansatz von 510,-EUR/Monat für die Tätigkeit von Fraktionsvorsitzenden. Mit Vorlage 21-17143 hat die Stadtverwaltung ebenfalls eine

- 6 -

abgestufte Entschädigungsregelung vorgestellt und vom Rat beschließen lassen; Teil dieser Abstufungen ist ebenfalls eine Reduzierung der Entschädigung für Vorsitzende der kleinstmöglichen Fraktionen und Gruppen um 250,-EUR auf 260,-EUR/Monat, also gut der Hälfte des früheren Satzes.

Dabei lässt das im Vergleich zu anderen Fraktionsgrößen nicht geringere Arbeitsaufkommen für Vorsitzende der kleinsten Fraktionen ausdrücklich nicht die Annahme zu, dass der Aufwand für jene in irgendeiner Form deutlich geringer oder als „nur halb so groß“ zu definieren wäre. Tatsächlich umfasst das Aufgabengebiet dieselben Bereiche wie bei Vorsitzenden der größeren Fraktionen; bezeichnenderweise sind die höheren Abstufungen nominell nie so groß wie der Abstand der geringsten zur nächsthöheren, wie die entsprechende Zahlenreihe mit 250 / 510 / 660 / 760 abbildet. Einen Sachgrund für die Gestaltung dieser Entschädigungsstufen ist die Verwaltung ebenfalls schuldig geblieben, vielmehr erweckt diese gewählte Abstufung den Eindruck einer willkürlichen Festlegung ohne Gewährleistung einer Gleichbehandlung.

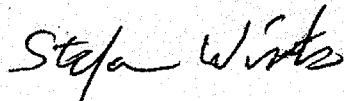
Glaubhaftmachung: Vorlagen 21-17142 und 21-17143 des Rates der Stadt Braunschweig in Kopie

In Anlage 2.

III.

Die angefochtenen Ratsbeschlüsse fanden bereits ihren Niederschlag in Verwaltungshandeln; die Änderung der Entschädigungssatzung wurde im Amtsblatt der Stadt am 23. November 2021 veröffentlicht, die Zuwendungen zur personellen Fraktionsausstattung gehören in ihrer Gesamtheit zum städtischen Haushalt, der am 29. März 2022 vom Rat mehrheitlich beschlossen wurde, auf Landesebene noch nicht genehmigt ist, jedoch von der Verwaltung bereits rückwirkend angewendet wird. Daher strebt die AfD-Fraktion die Rücknahme der sie belastenden Verwaltungsakte durch gerichtliche Aufhebung der zugrundeliegenden Ratsbeschlüsse an.

Für die Fraktion



Stefan Wirtz

Fraktionsvorsitzender

ANLAGE 1

1/3

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Beschlussauszug

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig vom 16.11.2021

Ö 24 Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung der Fraktionen und Gruppen im Rat und in den Stadtbezirksräten

Status: öffentlich/nichtöffentliche **Beschlussart:** ungeändert beschlossen

Zeit: 11:00 - 13:54 **Anlass:** Sitzung

Raum: Stadthalle Braunschweig, Großer Saal,

Ort: St. Leonhard 14, 38102 Braunschweig

Vorlage: 21-17142 Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung der Fraktionen und Gruppen im Rat und in den Stadtbezirksräten

Ratsvorsitzender Graffstedt weist auf den zur Vorlage 21-17142 vorliegenden Änderungsantrag 21-17142-01 der AfD-Fraktion hin. Ratsherr Wirtz bringt den Änderungsantrag 21-17142-01 ein und begründet diesen. Im Anschluss an die Aussprache lässt Ratsvorsitzender Graffstedt zunächst über den Änderungsantrag 21-17142-01 und anschließend über die Vorlage 21-17142 abstimmen.

Beschluss:

1. Den im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen und Gruppen werden aus Haushaltssmitteln Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung in folgendem Umfang gewährt:

a. Erstattung der Personalkostenaufwendungen für die Beschäftigung von Fraktionspersonal, wobei die Höhe der erstattungsfähigen Personalkosten nach folgender Bemessungsgrundlage berechnet und entsprechend der tariflichen Entwicklung angepasst wird:

Fraktionen/Gruppen mit 2 Ratsmitgliedern:

- **1/2 Fraktionsgeschäftsführer/in eingruppiert nach E 11 TVöD**

Fraktionen/Gruppen mit bis zu 5 Ratsmitgliedern:

- 1 Fraktionsgeschäftsführer/in eingruppiert nach E 11 TVöD

- 1 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 6 TVöD

Fraktionen/Gruppen mit bis zu 10 Ratsmitgliedern:

- Fraktionsgeschäftsführer/in eingruppiert nach E 11 TVöD

- 1 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 6 TVöD

- 1/2 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 5 TVöD

Fraktionen/Gruppen mit bis zu 15 Ratsmitgliedern:

- 1 Fraktionsgeschäftsführer/in eingruppiert nach E 13 TVöD

- 1 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 8 TVöD

- 1 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 7 TVöD

Fraktionen/Gruppen mit 16 oder mehr Ratsmitgliedern:

ANLAGE 1

2/3

- 1 Fraktionsgeschäftsführer/in eingruppiert nach E 13 TVöD
- 1 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 11 TVöD
- 1 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 7 TVöD

b. Überlassung von Büroräumen mit Büro- und IT-Ausstattung

c. Zuwendungspauschale zur Deckung der Aufwendungen für den weiteren Geschäftsbedarf in Höhe von **70,00 Euro pro Monat und Ratsmitglied**, die abschlagsweise monatlich im Voraus gezahlt wird.

2. Den im Stadtbezirksrat vertretenen Fraktionen und Gruppen wird zur Deckung des Geschäftsbedarfs eine monatliche Zuwendung in Höhe von 4,00 € als Sockelbetrag und 2,00 € pro Fraktions-/Gruppenmitglied abschlagsweise monatlich im Voraus gewährt.

Abstimmungsergebnis:

bei acht Gegenstimmen beschlossen

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

ANLAGE 1

3/3

Beschlussauszug

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig vom 16.11.2021

Ö 25 Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung)

Status: öffentlich/nichtöffentliche **Beschlussart:** ungeändert beschlossen

Zeit: 11:00 - 13:54 **Anlass:** Sitzung

Raum: Stadthalle Braunschweig, Großer Saal,

Ort: St. Leonhard 14, 38102 Braunschweig

Vorlage: 21-17143 Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung)

Ratsvorsitzender Graffstedt weist auf den zur Vorlage 21-17143 vorliegenden Änderungsantrag 21-17143-01 der AfD-Fraktion hin. Ratsherr Wirtz bringt den Änderungsantrag 21-17143-01 ein und begründet diesen. Während der Aussprache beantragt Ratsherr Böttcher die getrennte Abstimmung zu Artikel I Nr. 2 Ziffer b). Im Anschluss an die Aussprache lässt Ratsvorsitzender Graffstedt zunächst über den Änderungsantrag 21-17143-01 abstimmen. Danach lässt er zunächst über Artikel I Nr. 2 Ziffer b) und anschließend über den Rest der Vorlage 21-17143 abstimmen.

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) vom 16. November 2021 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

getrennte Abstimmung

- 1.) Artikel I Nr. 2 Ziffer b): bei einigen Gegenstimmen und einer Enthaltung beschlossen
- 2.) restliche Satzung: bei fünf Gegenstimmen und einer Enthaltung beschlossen

ANLAGE 2

1/4

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

21-17142**Beschlussvorlage**
öffentlich**Betreff:****Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung der Fraktionen und Gruppen im Rat und in den Stadtbezirksräten**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat I	10.11.2021
0100 Referat Steuerungsdienst	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	16.11.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.11.2021	Ö

Beschluss:

1. Den im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen und Gruppen werden aus Haushaltssmitteln Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung in folgendem Umfang gewährt:

a. Erstattung der Personalkostenaufwendungen für die Beschäftigung von Fraktionspersonal, wobei die Höhe der erstattungsfähigen Personalkosten nach folgender Bemessungsgrundlage berechnet und entsprechend der tariflichen Entwicklung angepasst wird:

Fraktionen/Gruppen mit 2 Ratsmitgliedern:

- 1/2 Fraktionsgeschäftsführer/in eingruppiert nach E 11 TVöD

Fraktionen/Gruppen mit bis zu 5 Ratsmitgliedern:

- 1 Fraktionsgeschäftsführer/in eingruppiert nach E 11 TVöD
- 1 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 6 TVöD

Fraktionen/Gruppen mit bis zu 10 Ratsmitgliedern:

- Fraktionsgeschäftsführer/in eingruppiert nach E 11 TVöD
- 1 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 6 TVöD
- 1/2 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 5 TVöD

Fraktionen/Gruppen mit bis zu 15 Ratsmitgliedern:

- 1 Fraktionsgeschäftsführer/in eingruppiert nach E 13 TVöD
- 1 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 8 TVöD
- 1 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 7 TVöD

Fraktionen/Gruppen mit 16 oder mehr Ratsmitgliedern:

- 1 Fraktionsgeschäftsführer/in eingruppiert nach E 13 TVöD
- 1 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 11 TVöD
- 1 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 7 TVöD

b. Überlassung von Büroräumen mit Büro- und IT-Ausstattung

c. Zuwendungspauschale zur Deckung der Aufwendungen für den weiteren Geschäftsbedarf in Höhe von **70,00 Euro pro Monat und Ratsmitglied**, die abschlagsweise monatlich im Voraus gezahlt wird.

2. Den im Stadtbezirksrat vertretenen Fraktionen und Gruppen wird zur Deckung des Geschäftsbedarfs eine monatliche Zuwendung in Höhe von 4,00 € als Sockelbetrag und 2,00 € pro Fraktions-/Gruppenmitglied abschlagsweise monatlich im Voraus gewährt.

ANLAGE2
2/4**Sachverhalt:**

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann die Kommune den Fraktionen und Gruppen Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung gewähren. Ob und in welcher Form den Fraktionen und Gruppen Sach- und Geldzuwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden, liegt im Ermessen der Kommune bzw. der für die Entscheidung zuständigen Vertretung.

Die in der Vergangenheit den Fraktionen gewährten Zuwendungen beruhen auf dem Beschluss des Rates vom 1. November 2016 (vgl. Drs.-Nr. 16-03124), der durch diese Neuregelung geändert wird.

Die Änderungen stellen sich wie folgt dar:

1. Reduzierung der Erstattung der Personalaufwendungen für Fraktionen/Gruppen mit zwei Ratsmitgliedern auf eine halbe Stelle einer Fraktionsgeschäftsführerin/eines Fraktionsgeschäftsführers eingruppiert nach E 11 TVöD:
Die Reduzierung wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, da es sich hier um Fraktionen/Gruppen handelt, die nur die gesetzliche Mindeststärke von zwei Ratsmitgliedern aufweisen, deren zeitlicher Arbeits- und Koordinierungsaufwand einem Grundbedarf entspricht. Dieser Grundbedarf wird mit einer halben Stelle einer Fraktionsgeschäftsführerin/eines Fraktionsgeschäftsführers, eingruppiert nach E 11 TVöD abgedeckt.
2. Erhöhung der monatlichen Zuwendungspauschale pro Ratsmitglied auf 70,00 Euro zur Deckung der Aufwendungen für den weiteren Geschäftsbetrieb.

Zur Deckung des weiteren Geschäftsaufwandes, wie zum Beispiel Kosten für Bürobedarf, Porto, Fachliteratur, Zeitschriften, die Durchführung von Fraktionssitzungen, Fortbildung des Fraktionspersonals und Ähnliches, wird den Fraktionen und Gruppen eine Zuwendung gezahlt. Diese beträgt bisher 60,00 Euro pro Ratsmitglied und Monat und soll jetzt auf 70,00 Euro pro Ratsmitglied und Monat angehoben werden. Die Zuwendung wurde lediglich im Jahr 2016 von 55,73 Euro auf 60,00 Euro geglättet, ansonsten jedoch nicht angehoben.

3. Die Ergänzung des Beschlusstextes um die Zuwendungen für die Fraktionen und Gruppen der Stadtbezirksräte erfolgt aus redaktionellen Gründen. Inhaltliche Änderungen zu der zugrundeliegenden Vorlage Drs.-Nr. 16-03124 werden nicht vorgeschlagen.

Dr. Kornblum

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

21-17143 ANLAGE 2
Beschlussvorlage
öffentlich

3/4

Betreff:

Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung)

Organisationseinheit: Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	Datum: 15.11.2021
-----------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	16.11.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.11.2021	Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) vom 16. November 2021 wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 29. September 2020 hat der Rat der Stadt Braunschweig eine Neugliederung der Stadtbezirke beschlossen, vgl. Drs.-Nr. 20-13891-03. Danach werden ab Beginn der neuen Wahlperiode am 01. November 2021 die bisherigen 19 Stadtbezirke neu zugeschnitten und zu 12 Stadtbezirken zusammengelegt, wodurch sich die Anzahl der Stadtbezirke verkleinert, deren Gebiet und Einwohnerzahlen - und damit auch der durchschnittliche Aufwand für die Mandatstätigkeit - aber vergrößert. Weiterhin wurde beschlossen, die Anzahl der stellvertretenden Bezirksbürgermeister/innen pro Stadtbezirk auf zwei zu erhöhen, um dem insofern erhöhten organisatorischen und repräsentativen Aufgabenumfang Rechnung zu tragen.

Mit der Neugliederung der Stadtbezirke wird eine entsprechende Anpassung der städtischen Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) vom 8. November 2011 erforderlich, da sich diese im Hinblick auf den zu entschädigenden Aufwand bisher maßgeblich an der Größe des jeweiligen Stadtbezirks orientiert (Unterscheidung zwischen Stadtbezirken mit bis zu 11.000 Einwohnern/innen und mit mehr als 11.000 Einwohnern/innen).

Vor diesem Hintergrund werden folgende Änderungen der Entschädigungssatzung vorgeschlagen, die mit der beigefügten Änderungssatzung berücksichtigt werden sollen:

- einheitliche monatliche Aufwandsentschädigung für stimmberechtigte Stadtbezirksratsmitglieder in Höhe von 68,00 €
- einheitliche monatliche Aufwandsentschädigung für die Funktion Bezirksbürgermeister/in in Höhe von 135,00 €
- einheitliche monatliche Aufwandsentschädigung für die Funktion stellvertretende/Bezirksbürgermeister/in sowie für die Funktion Fraktions-/Gruppenvorsitzende/r in Höhe von 67,00 €

Ferner soll die monatliche Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen im Rat künftig nach der jeweiligen Größe (Anzahl der Mitglieder) der Fraktion bzw. Gruppe gestaffelt werden, um dem insofern differierenden Arbeits- und Koordinierungsaufwand Rechnung zu tragen.

*ANLAGE 2
4/4*

Folgende Staffelung wird vorgeschlagen:

Fraktions-/Gruppengröße	mtl. Aufwandsentschädigung für den Fraktions-/Gruppenvorsitz
2 Personen	260,00 €
3 bis 5 Personen	510,00 €
6 bis 10 Personen	660,00 €
mehr als 10 Personen	760,00 €

Weiterhin wird vorgeschlagen, die Regelungen zur Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen und Ehrenbeamten/innen der Freiwilligen Feuerwehr aus der Entschädigungssatzung zu streichen, da für diese Ansprüche eine eigenständige Entschädigungssatzung der Feuerwehr besteht (Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen und Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr Braunschweig sowie Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung der Feuerwehr Braunschweig) vom 4. September 2018 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 16. Dezember 2020).

Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung, inhaltlich bleiben die Entschädigungsgrundlagen unverändert.

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG.

Dr. Kornblum

Anlage:
Erste Änderungssatzung

